

Warum machen Flüchtlinge falsche Angaben?

Rund 40 Prozent der jungen Leute geben ihr Alter nicht richtig an

„Studie offenbart Unglaubliches: Warum geben 40 Prozent der Flüchtlinge ein falsches Alter an?“ Unter dieser Überschrift berichtet eine Regionalzeitung online über das Ergebnis einer Studie, die von Forschern der Rechtsmedizin angefertigt wurde. Die Auswertung der Daten von rund 600 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen lägen der Studie zugrunde. Danach hätten fast 40 Prozent von ihnen falsche Angaben gemacht. Die Redaktion stellt Vermutungen an, warum diese Personen ihr Alter falsch angeben und konstatiert, dass dies nicht immer in böser Absicht geschehe. Ein Leser der Zeitung kritisiert die Berichterstattung. Dabei würden Zusammenhänge nicht gewürdigt, statistische Angaben würden ignoriert bzw. völlig falsch interpretiert. Der Artikel sei aus seiner – des Beschwerdeführers – Sicht nahe an der Volksverhetzung. Er sei geeignet, ohne jegliche sachliche Grundlage minderjährige Flüchtlinge verächtlich zu machen. Der Chefredakteur antwortet auf die Vorwürfe. Der Beschwerdeführer beanstandete, dass der Zusammenhang nicht gewürdigt werde, dass sich der Wert von 40 Prozent nur auf die Gruppe derjenigen beziehe, bei denen Zweifel wegen des Alters bestehen. Im Anreißer des Texts werde aber genau darauf hingewiesen. Der Text beziehe sich auf die Erstveröffentlichung eines Nachrichtenmagazins und mache die Quelle auch deutlich. Insgesamt sieht der Chefredakteur keinen Grund, der Autorin des Beitrages einen pressethischen Verstoß vorzuwerfen.

Die Redaktion hat gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene Sorgfaltspflicht verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Die Überschrift, wonach 40 Prozent der Flüchtlinge ein falsches Alter angeben, ist sachlich falsch. Wie im Teaser aufgeklärt wird, geben 40 Prozent der vermeintlich minderjährigen Flüchtlinge ein falsches Alter an. Die Aussage der Überschrift stellt auch keine bloße Verkürzung oder Zuspitzung dar, da sie etwas ganz Anderes behauptet als der Text – und das in einem zentralen Punkt, nämlich der Hauptaussage des Artikels. Zudem wird die falsche Aussage durch die Formulierung „unglaublich“ zusätzlich noch mehr herausgehoben und skandalisiert. Somit werden die Leser in die Irre geführt.

Aktenzeichen:0826/19/1

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis